[Art. 11 SprstG](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_41/a11.html) / [Art. 74](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a74.html), [Art. 75](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a75.html), [Art. 76](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a76.html), [Art. 74](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a77.html), [Art. 78](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a78.html), [Art. 79](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a79.html), [Art. 80](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a80.html),

[Art. 81](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a81.html), [Art. 82](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a82.html), [Art. 83 SprstV](http://www.admin.ch/ch/d/sr/941_411/a83.html), [§ 2 KSprstV](http://www.lexfind.ch/dtah/88279/2/942-51.pdf)

Kanton **: Zug**

Adresse **: Zuger Polizei, Dienst Support**

 **Postfach, 6301 Zug**

**Gesuchsteller**

|  |  |
| --- | --- |
| Firma |       |
| Strasse |       |
| PLZ Ort |       |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **vertreten durch** | [ ]  Eigentümer |  |  | [ ]  Verantwortliche/r |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Name |       |
| Ledigname |       |
| Vorname |       |
| Geburtsdatum |       |
| Heimatort |       |
| Staatsangehörigkeit |       |
| Strasse |       |
| PLZ Ort |       |
| Telefon G |       |
| Telefon P |       |
| Natel |       |
| e-Mail |       |

**Standort des [ ]  Schrankmagazins oder** **[ ]  Sprengmittellagers**

|  |  |
| --- | --- |
| PLZ Ort |       |
| Politische Gemeinde |       |
| Quartier, Weiler, Flurname |       |
| Koordinaten |       |

**Spezifikationen zum Standort des** **[ ]  Schrankmagazins- oder** **[ ]  Sprengmittellagers**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Öffentliche Verkehrswege in der Nähe des vorgesehenen Standorts | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Öffentliche Fusswege in der Nähe des vorgesehenen Standorts | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wohngebäude in der Nähe des vorgesehenen Standorts vorhanden | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Andere schutzbedürftige Bauten in der Nähe des vorgesehen Standorts | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Schrankmagazin oder Sprengmittellager in oberirdischen Einrichtungen | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

|  |  |
| --- | --- |
| Genaue Bezeichnung |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Schrankmagazin oder Sprengmittellagern in unterirdischen Einrichtungen | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

|  |  |
| --- | --- |
| Genaue Bezeichnung |       |

**Beschreibung des [ ]  Schrankmagazins oder [ ]  Sprengmittellagers**

|  |  |
| --- | --- |
| Hersteller |       |
| Politische Gemeinde |       |
| Strasse |       |
| PLZ Ort |       |
| Telefon G |       |
| Telefon P |       |
| Natel |       |
| e-Mail |       |

**[ ]  Schrankmagazin**

|  |  |
| --- | --- |
| Marke |       |
| Modell |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Decke und Aussenwände - Beton B 35/25, PC 300 kg/m3 (Norm SIA 162) | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Boden - Beton B 30/20, PC 200 kg/m3 (Norm SIA 162) | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Armierung - S 500 (Norm SIA 162) Mindestdurchmesser 10 mm, Maschen- | [ ]  Ja | [ ]  Nein |
|  weite höchstens 10 cm (auch Netz) |  |  |

**[ ]  Sprengmittellager**

|  |  |
| --- | --- |
| Hersteller / Architekt |       |
| Strasse |       |
| PLZ Ort |       |
| Telefon G |       |
| Telefon P |       |
| Natel |       |
| e-Mail |       |

**[ ]  Kapazität**

|  |  |
| --- | --- |
| Sprengstoff (kg) |       |
| Zünder (Stk.) |       |

**Dem vorliegenden Gesuch sind beizulegen:**

* Originalauszug aus dem Zentralstrafregister, der vor höchstens drei Monaten ausgestellt wurde
* Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto
* Handlungsfähigkeitszeugnis (bei Wohngemeinde erhältlich)
* Standortplan des Schrankmagazins oder des Sprengmittellagers (5-fache Ausführung)
* Fabrikatsbeschreibung des Schrankmagazins oder Baupläne des Sprengmittellagers (5-fache Ausführung)

Ich bestätige, - die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben,

 - dass ich nicht unter Beistandschaft stehe,

- dass ich nicht unter Krankheiten leide, die für den Umgang mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen ein erhöhtes Gefährdungsrisiko darstellen könnten, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube der zuständigen Behörde, die von mir erteilten Informationen nachzuprüfen und notwendigen Erhebungen zu veranlassen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort und Datum: |  | Unterschrift des Gesuchstellers: |
|  |  |  |
|             |  |  |       |

**Rechtliches**

##### **Art. 11 Beschränkung und Verteilung der Sprengmittellager**

1 Die Sprengmittellager der Verkäufer sind auf die nötige Zahl zu beschränken und angemessen auf das Land zu verteilen.

2 Der Bundesrat bestimmt die Zahl der Lager und deren regionale Verteilung. Er kann diese Befugnis dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übertragen.

**Art. 70**

Bauart, Einrichtung und Betrieb von Anlagen und Gebäuden, in denen Sprengmittel, pyrotechnische Gegenstände oder Schiesspulver hergestellt werden, richten sich nach dem Arbeitsgesetz und den zugehörigen Verordnungen 3 und 4 vom 18. August

**Art. 71**

1 Sprengmittellager der Hersteller müssen den baulichen Mindestanforderungen dieser Verordnung entsprechen. Weist der Hersteller, zum Beispiel anhand einer dem Stand der Wissenschaft und der Technik entsprechenden Berechnung und Beurteilung des Risikos, nach, dass die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, so kann die nach der Arbeitsgesetzgebung zuständige Plangenehmigungsbehörde geringere als die im Anhang 5 genannten Mindestabstände bewilligen.

2 Sprengmittel, die nicht aus eigener Produktion stammen, dürfen in Herstellerlagern

aufbewahrt werden.

3 Bei Inkrafttreten des SprstG bestehende Lager dürfen weiter benutzt werden, wenn:

a. Wände und Decken nicht aus Leichtbaustoffen bestehen;

b. die Türen mit eingebauten Sicherheitsschlössern versehen sind:

c. mangelnde bauliche Sicherheitsmassnahmen gegen Einbruch und Feuer

 durch ständige Überwachung oder automatische Meldeanlagen ersetzt sind.

4 Bestehende Lager sind den für Verkäufer geltenden Vorschriften dieser Verordnung

anzupassen, wenn:

a. sie erweitert oder wesentlich verändert werden;

b. Angestellte oder Dritte gefährdet sind; oder

c. sich die Anpassung zum Schutz von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

**Art. 72 Herstellerlager für pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken**

1 Hersteller pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P2 müssen diese nach den Vorschriften für die Sprengmittellager der Hersteller lagern.

2 Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T1, T2 und P1 dürfen nach den Lagervorschriften für Feuerwerkskörper aufbewahrt werden.

**Art. 73 Lagerung von Feuerwerkskörpern in Fabrikationsbetrieben**

1 Hersteller von Feuerwerkskörpern haben Fertigfabrikate in eingeschossigen, alleinstehenden Bauten zu lagern, die vom gefährlichen Betriebsteil mindestens 15 m und von Nachbargrundstücken mindestens 20 m entfernt sind. Zwischen Lagergebäuden darf der gegenseitige Abstand auf 7,5 m verkürzt werden, sofern die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)72 eingehalten werden.

2 Türen und Fenster der Lagerräume dürfen nicht auf Türen oder Fenster anderer Gebäude gerichtet sein.

3 Wo die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind die Lagergebäude mit hinreichend hohen und starken Schutzwällen oder -wänden abzuschirmen.

4 Die Lagerräume müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und ausreichend belüftet sein. Ihre Türen müssen nach aussen aufschlagen. Im Übrigen sind sie nach den für Verkäufer geltenden Vorschriften dieser Verordnung (Art. 87 und 88) einzurichten und zu betreiben.

5 In einem Lagergebäude dürfen bei leichter Bauart brutto höchstens 2000 kg, bei massiver Bauweise mit Erdüberschüttung und/oder Ausblasewand höchstens 5000 kg Feuerwerkskörper aufbewahrt werden.

6 Bei Inkrafttreten des SprstG bestehende Lager sind anzupassen, wenn sie erweitert oder wesentlich verändert werden oder wenn Angestellte oder Dritte gefährdet sind.

**Art. 74 Mindestabstände**

1 Beim Bau von Lagern und Magazinen sind die im Anhang 5 vorgeschriebenen Abstände zu öffentlichen Verkehrswegen, Wohngebäuden und andern schutzbedürftigen Bauten einzuhalten.

2 Bei unterirdischer Lagerung oder Aufbewahrung in trockenem und standfestem Fels kann davon abgewichen werden, wenn der Zugangsstollen (L) und die allseitige Überdeckung (R) den Mindestanforderungen nach Anhang 6 genügen und auf dem Gelände über der Kaverne gegenüber Bauten ein Sicherheitsabstand entsprechend der Skizze in Anhang 6 besteht, der mindestens gleich R ist.

3 Gegenüber unterirdischen Einrichtungen, wie Tankanlagen, Rohrleitungen, Kabeln, sind in jedem Fall angemessene Abstände zu wahren.

4 Werden mehrere Lager- oder Magazingebäude errichtet, so muss deren gegenseitiger Abstand mindestens dem Kraterradius (siehe Anhang 7) entsprechen; die Gebäude sind unter sich durch einen Schutzwall zu trennen, der keinen Durchgang haben darf.

5 Können die Distanzen nach den Anhängen 5 und 6 nicht eingehalten werden, so kann die zuständige Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der ZSP Abweichungen zulassen, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, zum Beispiel anhand einer dem Stand der Wissenschaft und der Technik entsprechenden Berechnung und Beurteilung des Risikos, nachweist, dass die Sicherheit von Menschen und fremdem Eigentum auf andere Weise hinreichend gewährleistet ist.

Sprengstoffverordnung

**Art. 75 Bauliche Mindestanforderungen; Belüftung**

1 Lager- und Magazingebäude dürfen nur eingeschossig ausgeführt werden. Sie dürfen ausser der Eingangstüre und den Lüftungskanälen keine Öffnung aufweisen.

2 Sie müssen belüftet sein. Lüftungskanäle sind Z-förmig und nach innen ansteigend anzulegen. Sie sind aussen und beim Übergang zum steigenden Schenkel fest zu vergittern; die äussere Öffnung ist zudem mit einer Schutzkappe zu versehen (siehe Anhänge 8.2 und 9.1).

3 Lager aus Stahlbeton müssen mindestens 15 cm starke Aussenwände, Decken und Sohlen sowie 10 cm starke Trennwände aufweisen.

4 Bei Magazinen darf die Betonstärke um 5 cm vermindert werden; die Trennwände können aus anderen feuerwiderständigen Baustoffen von mindestens 4 cm Stärke bestehen. Für Magazine ortsgebundener Betriebe, wie z. B. Kieswerke, Steinbrüche

und Zementfabriken gilt Absatz 3.

5 Die im Anhang 8.1 angegebene Betonqualität und Mindestarmierung gilt auch bei unterirdischen oder eingegrabenen Lagern und Magazinen. In standfestem Fels muss nur die Stirnwand aus Stahlbeton bestehen.

6 Lager und Magazine dürfen aus vorfabrizierten Betonelementen erstellt werden, wenn die einzelnen Elemente die vorgeschriebene Qualität, Stärke und Armierung aufweisen und nicht kleiner sind als 2 × 2 m; sie müssen innen miteinander fest verschraubbar sein.

7 Andere Bauarten sind nur zulässig, wenn sie die Sprengmittel gegen Diebstahl, Feuer, Witterungs- und elektrostatische Einflüsse ebenso zu sichern vermögen wie Bauten aus Stahlbeton.

**Art. 76 Zugänge**

1 Zugänge sind so anzulegen, dass im Explosionsfall mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umgebung zu rechnen ist.

2 Der Durchgang im frei stehenden Schutzwall zu oberirdischen Lagern oder Magazinen ist quer zur Eingangstüre anzubringen (siehe Anhang 9.2). Bei einem an die Aussenwand geschütteten Wall ist vor dem Durchgang ein Vorwall aufzuschütten (siehe Anhang 9.1).

3 Der Eingang zu unterirdischen Lagern oder Magazinen ist auf der von schutzbedürftigen Bauten und Anlagen abgekehrten Seite anzubringen. Wo dies nicht möglich ist, muss vor dem Eingang ein Schutzwall aufgeschüttet werden, der dieAussentüre überragt.

4 Über den Zugangsstollen (L) dürfen Lager und Magazine mit unterirdischen Verkehrswegen oder Arbeitsstellen verbunden werden, wenn der Verbindungsgang durch einen Explosionsverschluss, der dem im Ereignisfall zu erwartenden dynamischen Druck stand hält, gesichert ist (siehe Anhang 6).

**Art. 77 Schutzwall**

1 Lager und Magazine sind mit einem Schutzwall zu umgeben oder einzugraben, wenn sie nicht durch natürliche Geländeerhebungen, die über die Sichtlinie reichen, nach aussen abgeschirmt sind.

2 Ein frei stehender Wall ist nach den Anhängen 5 und 9.2 auszuführen. Innenböschung und Wallkrone, die mindestens 1 m breit sein muss, sind mit einer 30 cm dicken Schutzschicht aus Feinmaterial abzudecken und gleichmässig zu planieren.

3 Ein angeschütteter Wall muss mindestens bis zur Dachkante des Bauwerks reichen und an der Krone mindestens 1 m breit sein (siehe Anhänge 9.1 und 9.2).

4 Krone und Böschungen des Schutzwalls sind nach Möglichkeit zu begrünen.

**Art. 78 Türen**

1 Alle Türen von Lager- und Magazingebäuden müssen nach aussen aufschlagen.

2 Die Aussentüren müssen mindestens der Einbruch-Widerstandsklasse 5 nach europäischer Vornorm (ENV) 162774 und der Anforderung EI6075 gemäss den Brandschutzvorschriftender VKF entsprechen und vierseitig einen verdeckten Anschlag haben.

3 Innentüren zwischen der Zünderkammer, einem allfälligen Vorraum und dem eigentlichen Sprengstofflager sind je nach ihrer Grösse aus Stahlblech mit 2–4 mm Wandstärke und aus Profilstahl oder aus anderem feuerhemmenden Material von mindestens 4 cm Stärke herzustellen und mit einem Verschlussriegel oder Kastenschloss auszustatten.

**Art. 79 Türschliessungen**

1 Die Türe ist mit einem starken 2-Riegel-Stangenschloss zu versehen. Sie kann entweder mit einem innen liegenden Doppelbartschloss oder einem nach aussen verlängerten, ausreichend gepanzerten Doppelzylinderschloss versehen werden. Die Vorrichtung zur Betätigung der Stangen (Riegelantrieb) muss abnehmbar sein oder eine Sollbruchstelle aufweisen.

2 Zum Doppelbartschloss gehört ein Doppelbartschlüssel, der mindestens 9 präzise Zuhaltungen bewegt und einen verlängerten Schaft aufweisen muss.

3 Zum Doppelzylinderschloss gehört ein handelsüblich verlängerter Zylinderschlüssel. Die Zylinderpanzerung ist aussen anzubringen, und deren Schlitz muss so geformt sein, dass der Zylinder nur mit dem verlängerten Zylinderschlüssel bedient

werden kann.

4 Die Türschliessung ist aussen mit einer Vorsicherung zu versehen, welche die Schlüsselführung oder die Zylinderpanzerung und den Riegelantrieb des Hauptschlosses abdeckt. Die Schliessvorrichtung der Vorsicherung selbst muss möglichst

angriffsicher eingebaut sein.

**Art. 80 Elektrische Einrichtungen**

1 Elektrische Einrichtungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik für feuergefährdete Räume zu erstellen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen von IEC77 und CENELEC78. Wo international harmonisierte

Normen fehlen, gelten die schweizerischen Normen. 2 Als Beleuchtung ist nur die elektrische zulässig.

3 Zum Heizen dürfen nur Einrichtungen verwendet werden, welche das Lagergut weder entzünden noch zersetzen können.

4 Alle metallischen Konstruktionsteile der Lager- und Magazingebäude und deren Einrichtungen sind gegen elektrostatische Einflüsse untereinander gut elektrisch leitend zu verbinden und gemeinsam zu erden. Der Blitzschutz ist nach den Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV)79 zu erstellen.

**Art. 81 Besondere Einrichtungen und Aufschriften**

1 Lager- und Magazingebäude sind mit einsatzbereiten, dem Lagergut angepassten Löschgeräten und mit Thermometern zu versehen.

2 Auf der Innenseite der Aussentüre ist deutlich lesbar anzuzeigen, dass Rauchen und Umgang mit offenem Licht oder Feuer verboten sind und dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

**Art. 82 Betriebsvorschriften**

1 Lager und Magazine sind abzuschliessen. Die Schlüssel sind an einem sicheren Ort aufzubewahren.

2 Lager- und Magazingebäude dürfen nur Sprengmittel sowie das zum Sprengen notwendige Zubehör enthalten. Es dürfen darin bloss Lagerarbeiten verrichtet werden.

3 Lager- und Magazingebäude dürfen nur von Personen betreten werden, die mit der Handhabung und dem Transport des Lagergutes vertraut sind und damit zu tun haben.

4 In unterirdischen Lagern und Magazinen ist ein allseitiger Minimalabstand von 30 cm zwischen dem Lagergut und Decke/Wänden einzuhalten.

**Art. 83 Schrankmagazine**

1 Schrankmagazine dürfen höchstens 1000 kg Sprengstoff und 5000 Sprengkapseln, Sprengverzögerer oder Sprengzünder aufnehmen. Sie müssen den baulichen Mindestanforderungen (Art. 75) von Magazingebäuden entsprechen, mit der dafür vorgeschriebenen Aussentüre (Art. 78 und 79) ausgerüstet sein und die Mindestabstände nach Artikel 74 wahren; das Zündmittelfach muss gesondert verschliessbar sein (siehe Anhang 10.1).

2 Sie sind mit einer festen Unterlage zu verbinden und gemäss Artikel 80 Absatz 4 zu erden, über Tag in standfestem Boden einzubauen und mit einer mindestens 50 cm dicken Schutzschicht aus Feinmaterial zu überdecken. Bei Einbau in festen Fels sind sie mit diesem zu verankern (siehe Anhang 10.2).

3 Fabrikmässig hergestellte Schrankmagazine mit Stahlmantel von 5 mm Wandstärke sind zulässig:

a. wenn sie mit Ausnahme des Zugangs allseits mit armiertem Beton von mindestens 10 cm Stärke umgeben oder bei Einbau in festen Fels mit diesem verankert werden können;

b. wenn Türe und Schloss gleichwertige Sicherheitsmerkmale aufweisen, wie die für Magazingebäude (Art. 78 und 79) vorge- schriebenen.

4 Schrankmagazine für höchstens 100 kg Sprengstoff und 1000 Sprengkapseln, Sprengverzögerer oder Sprengzünder dürfen auch in einem unbewohnten Erdgeschossraum eines Werkhofgebäudes erstellt werden, wenn in den angrenzenden Räumen sich weder dauernd noch vorübergehend viele Personen aufhalten. Der Raum ist mit Löschgeräten auszurüsten; brennbare Flüssigkeiten und Stoffe mit einem Flammpunkt unter 100§C dprfen nicht aufbewahrt werden.